

Merkblatt zur Graduiertenförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Promovierende auch von einem **Landesstipendium** profitieren. Förderfähig ist, wer

- durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt,
- ein Hochschulstudium abgeschlossen hat,
- sich auf die Promotion an der Martin-Luther-Universität (MLU) vorbereitet,
- ein wissenschaftliches Vorhaben präsentiert, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt und
- dabei von einer/einem (nicht in Ruhestand befindlichen) Hochschullehrer/in der MLU betreut wird.

Das Stipendium kann zu jedem Semester beantragt werden. Es wird in der Regel für einen Zeitraum von **drei Jahren** bewilligt.

So beantragen Sie die Förderung:

- Beantragen Sie vorab unter Angabe des Themas die **Annahme als Doktorand/in**. Mit der Annahme signalisiert die Fakultät ihre Bereitschaft, Sie bei der Erstellung der Dissertation zu unterstützen und diese als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- Lesen Sie die jeweils aktuelle **Ausschreibung**, in der auch die relevanten Fristen benannt sind.
- Füllen Sie den [Erstantrag](#) vollständig aus.
- Tragen Sie die folgenden **Anlagen** zusammen:
 - o **Hochschulabschlusszeugnis** in beglaubigter Form. Die Beglaubigung kann bei Vorlage des Originals bei Antragseinreichung vorgenommen werden. Ausländische Antragsteller/innen müssen der beglaubigten Übersetzung ihres Hochschulzeugnisses eine Äquivalenzbescheinigung beifügen.
 - o Ausführlicher **Arbeitsplan**. Inhalt: Begründung für die Wahl des Vorhabens | Darstellung des Themas | zeitliche und sachliche Gliederung.
 - o Zwei **Gutachten** zweier Hochschullehrer/innen, die über Ihre wissenschaftliche Qualifizierung berichten und einschätzen, inwiefern Ihr Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Die gutachterliche Stellungnahme kann sich auch darauf beziehen, ob und inwieweit durch das Promotionsvorhaben erstens Fachgebiete mit besonderem Nachwuchsbedarf, zweitens Forschungsschwerpunkte des Landes bzw. der Hochschule und drittens Verpflichtungen des Landes aus Programmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern betroffen sind.
 - o Tabellarischer **Lebenslauf**
 - o **Einkommensnachweis** gemäß GradFVO § 7a

- Reichen Sie den Antrag bei der Fakultät ein. Beachten Sie hierbei die individuellen Fristen, die deutlich vor der Weitergabe an die Abteilung 1, Referat 1.3 liegen können. **Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!**
- Die Fakultäten beraten und bewerten die Bewerbungen, versehen die Anträge mit einem internen Ranking und reichen sie über die Verwaltung ein (*Deadline für Anträge mit Förderbeginn im Sommersemester ist jeweils der 31. Januar, für Anträge mit Förderbeginn im Wintersemester jeweils der 31. Juli.*).
- Die Vergabekommission entscheidet über die Förderung.

Sie werden gefördert? So geht es jetzt weiter:

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und eine Annahmeerklärung.
- Erst mit der Rücksendung der unterzeichneten Annahmeerklärung kann die Auszahlung Ihres gewährten Stipendiums erfolgen.
- Sie leiten halbjährlich einen Zwischenbericht ([Hinweise zur Erstellung](#)) an Ihre/n Betreuer/in weiter.
- Diese/r erstellt eine Stellungnahme, aus der ersichtlich wird, ob Sie sich in erforderlichem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemühen ([Formular](#)).
- Bei Nichtvorlage des Zwischenberichtes kann die Anweisung des Stipendiums eingestellt werden.
- Eine Immatrikulation während der Förderung ist nicht erforderlich, in Ihrem eigenen Interesse aber ratsam.
- Das Stipendium wird zunächst für zwei Jahre gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Vergabekommission, ob eine weitere Förderung für das dritte Jahr gerechtfertigt ist. Dies erfolgt auf Basis der Zwischenberichte von Ihnen und Ihrer/m Betreuer/in. Beide Dokumente müssen belegen, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsvorhabens wahrscheinlich ist.
- Die Förderung endet nach drei Jahren. Eine Verlängerung um ein viertes Jahr kann in Ausnahmefällen erfolgen (siehe *Verlängerungsantrag*).

Das sollten Sie noch wissen: Sach- und Reisekosten

Zusätzlich zum Stipendium können bis zu **1100 Euro** für Sach- und Reisekosten als **Sonderzuwendung** gewährt werden (während der gesamten Förderung).

- Lassen Sie sich **von Ihrem/Ihrer Betreuer/in formlos bestätigen**, dass die Ausgabe (z. B. Sachkosten, Reisekosten bei Tagungsteilnahme oder Archivreisen) für das Promotionsvorhaben erforderlich ist.
- Beantragen Sie die Sonderzuwendung formlos in der Abteilung 1, Referat 1.3 (siehe Kontakt). Reichen Sie hierbei die **Belege im Original** mit ein.

Diese Sonderzuwendungen sind auch für Auslandsaufenthalte möglich. Dauern diese länger als 30 Tage, halten Sie bitte mindestens 8 Wochen vor Reiseantritt im eigenen Interesse Rücksprache mit Abteilung 1, Referat 1.3.

Verlängerungsantrag:

Das Stipendium kann über die Regelförderungsdauer (3 Jahre) hinaus in Ausnahmefällen (siehe § 5 Abs. 1 GradFVO) bis **zu einem weiteren Jahr** verlängert werden, wenn es **nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich** ist oder eine **Verzögerung aus berechtigtem Grund** eintritt (z. B. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Kindererziehung, Behinderung oder chronische Erkrankung).

Der Verlängerungsantrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Ende der Förderung eingereicht werden.

Reichen Sie die folgenden Anlagen vollständig ein:

1. **Arbeitsbericht einschließlich Zeitplan** für die Lösung der noch offenen Probleme. Als Arbeitsbericht kann der in der Regel nach 2,5 Jahren zu erstellende fünfte Zwischenbericht über den Stand des Forschungsvorhabens verwendet werden (siehe Hinweis auf § 9 Abs. 1 GradFG).
2. Ein **Gutachten** der Betreuerin oder des Betreuers mit der Befürwortung der Verlängerung.

Nach Beendigung der Förderung ist von Ihnen **und** von Ihrer/m Betreuer/in ein ausführlicher Abschlussbericht und ein Verwendungsnachweis gemäß § 5 Abs. 5 GradFG vorzulegen.